

Sitzungsunterlagen

1. Sitzung des Ausschusses für
Chancengerechtigkeit und
Integration
25.11.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Bestellung einer Schriftführerin und einer stellvertretenden Schriftführerin für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach	
Beschlussvorlage 0686/2025	9
TOP Ö 3 Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration	
Mitteilungsvorlage 0687/2025	13
TOP Ö 4 Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	
Beschlussvorlage 0697/2025	15
§ 27 _GO NRW 0697/2025	19
Angepasste Geschäftsordnung ACI ab01.11.2025 0697/2025	23
TOP Ö 5 Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration	
Beschlussvorlage 0695/2025	39
TOP Ö 9 Wahl der Mitglieder in Gremien der LAGA/Landesintegrationsrat	
Beschlussvorlage 0688/2025	43
TOP Ö 10 Entsendung eines Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in den Jugendhilfeausschuss	
Beschlussvorlage 0715/2025	47
TOP Ö 11 Qualifizierungsangebot für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration	
Beschlussvorlage 0698/2025	51
TOP Ö 12 Sachstandsbericht zur Situation der Geflüchteten und Obdachlosen in Bergisch Gladbach	
Mitteilungsvorlage 0677/2025	55
TOP Ö 13 IV. Nachtragssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte	
Beschlussvorlage 0676/2025	59

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

10.11.2025

Ausschussbetreuender Fachbereich

Jugend und Soziales

Sachbearbeitung

Athanasia Mantziou

Telefon-Nr.

02202-142664

Tag und Beginn der Sitzung

Dienstag, 25.11.2025, 18:00 Uhr

Einladung

zur 1. Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der zehnten Wahlperiode

Sitzungsort

Rathaus Gladbach, Großer Sitzungssaal, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Mantziou, Tel. 02202-142664

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Bestellung einer Schriftführerin und einer stellvertretenden Schriftführerin für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0686/2025**
- 3 Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
Vorlage: 0687/2025**
- 4 Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
Vorlage: 0697/2025**
- 5 Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
Vorlage: 0695/2025**
- 6 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 7 Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**

- 8 **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 9 **Wahl der Mitglieder in Gremien der LAGA/Landesintegrationsrat**
Vorlage: 0688/2025
- 10 **Entsendung eines Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und**
Integration in den Jugendhilfeausschuss
Vorlage: 0715/2025
- 11 **Qualifizierungsangebot für die Mitglieder des Ausschusses für**
Chancengerechtigkeit und Integration
Vorlage: 0698/2025
- 12 **Sachstandsbericht zur Situation der Geflüchteten und Obdachlosen in Bergisch**
Gladbach
Vorlage: 0677/2025
- 13 **IV. Nachtragssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch**
Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und
Nichtsesshafte
Vorlage: 0676/2025
- 14 **Anträge der Ausschussmitglieder**
- 15 **Anfragen der Ausschussmitglieder**
- N **Nicht öffentlicher Teil**
- 1 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**
- 2 **Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**
- 3 **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 4 **Anträge der Ausschussmitglieder**
- 5 **Anfragen der Ausschussmitglieder**

Vorsitzende/Vorsitzender

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Integration und sozialräumliche Netzwerkarbeit

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0686/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	25.11.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Bestellung einer Schriftführerin und einer stellvertretenden Schriftführerin für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach bestellt Frau Claudia Große zur Schriftführerin und Frau Athanasia Mantziou zur stellvertretenden Schriftführerin.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Nicht notwendig

Risikobewertung:

Nicht notwendig

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Sachdarstellung/Begründung:

Gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) NRW ist es Aufgabe des Rates, eine Schriftführerin/ einen Schriftführer für die Niederschrift über die Beschlüsse des Gremiums zu bestellen.

Gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 GO NRW finden die für den Rat geltenden Vorschriften auf das Verfahren in den Ausschüssen entsprechende Anwendung.

Die Aufgabe der Schriftführung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird in der Abteilung Soziale Stadtentwicklung innerhalb des Fachbereiches 5 Jugend und Soziales, wahrgenommen. Deshalb schlägt die Verwaltung Frau Claudia Große als Schriftführerin und Frau Athanasia Mantziou als stellvertretende Schriftführerin vor.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0687/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	25.11.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Nicht notwendig

Risikobewertung:

Nicht notwendig

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Inhalt der Mitteilung:

Die Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach angehören, ist bereits in der konstituierenden Sitzung des Rates am 04.11.2025 erfolgt.

Die neu gewählten Mitglieder des Ausschusses sind gemäß § 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des bisherigen Integrationsrates, welcher nach der Novellierung des § 27 der Gemeindeordnung NRW unter der Bezeichnung Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration fortgeführt wird, durch den Altersvorsitzenden in ihr Amt einzuführen. (*siehe Vorlage 697/2025*)

Die Verwaltung hat im Vorfeld geprüft, welches Mitglied des Ausschusses nach der Reihenfolge des Lebensalters den Vorsitz der konstituierenden Sitzung übernimmt. Entsprechend ergibt sich folgende Reihenfolge:

1. Klein, Thomas Joachim, geboren 1957
2. Kaul, Alexander, geboren 1958
3. Klupp Edeltraud-Martina, geboren 1959.

Die Regelung dient der ordnungsgemäßen Durchführung der konstituierenden Sitzung, bis die oder der Vorsitzende gewählt und damit die reguläre Sitzungsleitung übernommen hat.

Gemäß § 67 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind die Mitglieder des Ausschusses in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Die Mitglieder erheben sich und leisten dazu den nach der Verwaltungsvorschrift zu § 32 Absatz 4 GO NRW alte Fassung vorgesehenen Eid mit den folgenden Worten: „Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Bergisch Gladbach erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe.“ geleistet werden.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0697/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	25.11.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung des Integrationsrates in der Fassung vom 14.06.2011 gilt weiterhin bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung. Notwendige formale und sachliche Anpassungen, insbesondere im Hinblick auf die Novellierung des § 27 der Gemeindeordnung NRW, werden berücksichtigt und gelten als übernommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf für eine aktualisierte Geschäftsordnung auszuarbeiten und diesen dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Nicht notwendig

Risikobewertung:

Nicht notwendig

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Sachdarstellung/Begründung:

Der Landtag hat das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 2025 beschlossen und im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2025 Nr. 32 vom 16.7.2025 Seite 617 bis 644 veröffentlicht.

Im Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrheinwestfalen vom 10. Juli 2025 heißt es:

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu dem § 27 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 27 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“

und tritt am 1. November 2025 in Kraft. *(siehe Anhang 1)*

Die bisherige Geschäftsordnung des Integrationsrates vom 14.06.2011 wird bis zur Beschlussfassung einer neuen Geschäftsordnung weiterhin angewendet. Folgende Anpassungen, die sich aus der Novellierung des § 27 der Gemeindeordnung NRW ergeben und am 1.11.2025 in Kraft getreten sind, gelten als übernommen. *(siehe Anhang 2)*

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist in die Beratungsfolge des Rates einzubinden (§ 27 GO NRW, Abs. 2 und 8) und orientiert sich an die für die Ratsausschüsse geltende Fristenregelung.

Die Verwaltung erstellt einen überarbeiteten Entwurf einer neuen Geschäftsordnung, der den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht. Dieser wird voraussichtlich in einer der ersten Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration im Jahre 2026 zur Beratung bzw. Beschlussfassung vorgelegt.

**Gesetz
zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im
Land
Nordrhein-Westfalen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im
Land
Nordrhein-Westfalen
Vom 10. Juli 2025**

**Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (**GV. NRW. S. 444**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 27 und 27a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 27 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“

§ 27

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden. In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte nach Absatz 4 Satz 1 es beantragen. In anderen Gemeinden kann auf Beschluss des Rates ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet werden. Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner lässt die Gemeinde die in Absatz 5 bezeichneten Ausländerinnen und Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration setzt sich zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern nach Absatz 3 Satz 1 und zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen. Soweit in diesem und den nachfolgenden Absätzen nichts anderes geregelt ist, sind § 57 Absatz 4 Satz 1 sowie die §§ 58 und 58a entsprechend anzuwenden. Dabei ist der Ausschuss wie ein beratender Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

(3) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können Stellvertretungen gewählt werden. Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 4 Satz 1 sowie alle Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten, sofern sie ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit hat, und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig.

(4) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) geändert worden ist, erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten, sofern sie ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit hat, und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(5) Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

1. die unter die Regelung des § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar

2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, fallen, oder

2. die Asylbewerberinnen oder Asylbewerber sind.

(6) Für die Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nach Absatz 3 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, die §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514) geändert worden ist, entsprechend. Soweit die Gemeinden keine abweichende Regelung treffen, gelten auch die § 15 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 3 Satz 1 und § 29 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge, weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, über die Wahlprüfung sowie zu Übergangsvorschriften regeln.

(7) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertretungen. Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung. Rat und Ausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.

(8) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Ausschuss über die ihm vom Rat zugewiesenen Haushaltsmittel entscheiden kann.

(9) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 3 Satz 1 direkt gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, die §§ 33, 43 Absatz 1 und die §§ 44 und 45 entsprechend. Die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 45 richtet sich nach den für sachkundige Bürgerinnen und Bürger geltenden Grundsätzen. Die oder der Vorsitzende erhält für die Wahrnehmung der Sitzungsleitung ein doppeltes Sitzungsgeld.

(10) Die Personen, die im Rahmen der gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 stattfindenden Wahlen nach Absatz 2 in seiner dann geltenden Fassung gewählt worden sind, werden Mitglieder des neu zu bildenden Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Abweichend

von Absatz 2 Satz 1 richtet sich die erstmalige Zusammensetzung des Ausschusses nach den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Festlegungen des Rates, auch wenn sich diese noch auf einen Integrationsrat oder -ausschuss beziehen. Mit der Bestellung der danach festgelegten Zahl der Ratsmitglieder ist der Ausschuss gebildet.

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Aufgaben

§ 1 Aufgaben

II. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- § 2 Einberufung der Sitzung
- § 3 Ladungsfrist
- § 4 Aufstellung der Tagesordnung
- § 5 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung

III. Durchführung der Sitzungen

- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 8 Vorsitz
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Befangenheit
- § 11 Teilnahme

IV. Gang der Beratungen

- § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 13 Redeordnung
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 16 Anträge zur Sache
- § 17 Abstimmung
- § 18 Fragerecht der Mitglieder
- § 19 Ordnungs- und Hausrecht
- § 20 Ordnungsmaßnahmen
- § 21 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

VI. Niederschrift über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 22 Niederschrift
- § 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

VII. Arbeitskreise

§ 24 Arbeitskreise

VIII. Datenschutz

- § 25 Datenschutz
- § 26 Datenverarbeitung

IX. Entschädigungen

§ 27 Entschädigungen

X. Haushaltsangelegenheiten

§ 28 Grundsätze für die Planung der
Haushaltswirtschaft

XI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 29 Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

**Geschäftsordnung für den Integrationsrat
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und
Integration
der Stadt Bergisch Gladbach**

Auf Grund des § 27 Abs. 7 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 665) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) hat der Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach am 14.06.2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Aufgaben

**§ 1
Aufgaben**

Der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vertritt die Interessen aller in Bergisch Gladbach lebenden Nichtdeutschen, aber auch der Deutschen ausländischer Herkunft.

Der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration setzt sich für ein friedliches Zusammenleben und die freie Entfaltung der in Bergisch Gladbach lebenden Menschen aus allen Kulturkreisen und Herkunftsgebieten ein. Er fördert deshalb den bewussten Umgang mit den in der Mehrheitsbevölkerung und den in den Bevölkerungsgruppen der Zugewanderten geltenden Werten und Normen.

Der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration berät den Rat, die Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die nichtdeutsche Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen. Der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach befassen. Hierzu ergreift er Initiativen, stellt Anträge und gibt Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab.

Der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Die Geschäftsführung des Integrationsrates Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister – Fachbereich Jugend und Soziales – wahrgenommen.

**II. Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrates Ausschuss für
Chancengerechtigkeit und Integration**

§ 2

**Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates Ausschuss für Chancengerechtigkeit und
Integration**

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe, der zur Beratung zu

stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Integrationsrats Ausschussmitglieder sowie an die nach § 11 Teilnahmeberechtigten. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 3

Ladungsfrist (orientiert sich an die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach)

~~(1) Die Einladung muss mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.~~

~~(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 4 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.~~

Ladungsfrist

(1) Die Einladung muss den Ausschussmitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag zugehen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 4 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 4

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden und im Benehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, vertreten durch die Geschäftsführung des Integrationsrates, fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Integrationsrats Ausschussmitglieder vorgelegt werden.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

(3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, weist die Vorsitzende/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 5

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Integrationsrats Ausschusssitzung unterrichtet die Vorsitzende/ der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 6

Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Integrationsrats Ausschussmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen,

haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der Geschäftsstelle des Integrationsrates Ausschusses mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

III. Durchführung der Sitzungen

§ 7

Öffentlichkeit der Integrationsratssitzungen- Ausschusssitzungen

(1) Die Sitzungen des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beteiligen.

(2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Integrationsrats Ausschussmitgliedes oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8

Vorsitz

(1) Der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit, der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Integrationsrates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Die Nachfolgerin/der Nachfolger ist innerhalb

einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter entsprechend.

(3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Altersvorsitzende/der Altersvorsitzende.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, der in der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 10 Befangenheit

(1) Muss ein Mitglied des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlungen unaufgefordert dem/der Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration darüber, ob ein Ausschlussgrund vorliegt.

(3) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Teilnahme

(1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration die Bürgermeisterin/der Bürgermeister

oder eine/ein von ihr/ihm zu benennende Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Stadt Bergisch Gladbach teilnehmen.

(2) Als Gäste können an den Sitzungen des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration des Weiteren je eine Vertreterin/ein Vertreter des Seniorenbeirates und des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen teilnehmen.

(3) Der Integrationsrat Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen, Vertreterinnen/ Vertreter aus Vereinen und Verbänden, Behörden und Organisationen, die in der Migrationsarbeit tätig sind, als Zuhörerinnen/Zuhörer zu den Sitzungen des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration einzuladen.

(4) Der Integrationsrat Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen, zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige oder Vertreterinnen/Vertreter aus Vereinen und Verbänden, von anderen Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die keine Mitglieder des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind, erhalten grundsätzlich keine Entschädigungen. In Ausnahmefällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

IV. Gang der Beratungen

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt Bergisch Gladbach ist, setzt der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bergisch Gladbach fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht gestellt, stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13 Redeordnung

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 4 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellerinnen/ Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält - ggf. im Anschluss an die Begründung der Antragstellerin/des Antragstellers- die Berichterstatteerin/der Berichterstatteer das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmerinnen/ Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm benannte Mitarbeiterin/ Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(5) Jede Rednerin/Jeder Redner soll höchstens dreimal zu demselben Tagesordnungspunkt sprechen. Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Integrationsrat kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 15),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15),
- c) auf Vertagung,
- d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Ein Antrag nach Abs. 1 Satz 2 f kann nur darauf gerichtet sein, zunächst festzustellen, ob die nach § 17 Abs. 3 oder 4 notwendige Zahl von Mitgliedern des Integrationsrates den Geschäftsordnungsantrag unterstützt.

Ist dies der Fall, so ist entsprechend § 17 Abs. 3 oder 4 zu verfahren. Anderenfalls gilt der Geschäftsordnungsantrag als abgelehnt.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gesondert vor Anträgen zur Sache (§16) zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die

Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Vorsitzende/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16

Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Sache herbeizuführen

(Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf sowie Aussagen zu den Kosten und deren Finanzierung enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18

Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt Bergisch Gladbach, die in unmittelbar bevorstehenden Integrationsrats Ausschusssitzungen beantwortet werden sollen, sind der Geschäftsstelle des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.

(2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

V. Ordnung in den Sitzungen

§ 19

Ordnungs- und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration handhabt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 20 und 21 - alle Personen, die sich während einer Integrationsratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Integrationsratssitzung Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unter den Zuhörerinnen und Zuhörern störende Unruhe, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20

Ordnungsmaßnahmen

(1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Sache rufen.

(2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/Einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Integrationsratssitzung Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(4) Einer Sitzungsteilnehmerin/Einem Sitzungsteilnehmer, die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 21 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 4 steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

VI. Niederschrift über die Integrationsratssitzungen Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 22 Niederschrift

- (1) Über die im Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Sofern personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung der/des Betroffenen einzuholen (§ 4 DSGVO NRW).

- (2) Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird vom Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

- (3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/ dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie den nach § 11 Abs.1-3 Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse unterrichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise. Dies kann dadurch geschehen, dass die Vorsitzende/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

(3) Abs. 1 u. 2 gelten sinngemäß für die Außenvertretung des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Einzelne Mitglieder oder Gruppen des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind ohne besonderen Beschluss oder die Ermächtigung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden grundsätzlich nicht befugt, für den gesamten Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu sprechen, zu handeln, Erklärungen abzugeben oder dergleichen.

VII. Arbeitskreise

§ 24 Arbeitskreise

(1) Der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise einrichten, deren Mitglieder von ihm benannt werden. Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sein. Der Arbeitskreis ist berechtigt, zu einzelnen Themen sachkundige Personen hinzuzuziehen.

(2) Die/der Vorsitzende der Arbeitskreise ist aus dem Kreis der Integrationsrates Ausschussmitglieder zu wählen.

(3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration schriftlich vorzulegen oder in den Sitzungen des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration mündlich vorzutragen.

VIII. Datenschutz

§ 25 Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Integrationsrates Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zwecken verarbeiten und offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 26 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnissnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Fällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.
- (3) Die Mitglieder des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

IX. Entschädigungen

§ 27 Entschädigungen

- (1) Die nach § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW gewählten Mitglieder des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration jeweils ein Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattungen entsprechend den Bestimmungen für sachkundige Bürger und Bürgerinnen in der Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die in den Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestellten Mitglieder des Rates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration jeweils ein Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattungen in analoger Anwendung der Bestimmungen für Mitglieder des Rates in der Entschädigungsverordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in den jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Verdienstauffälle werden an die Mitglieder des Integrationsrates Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entsprechend den Bestimmungen des § 45 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Bergisch

Gladbach in den jeweils geltenden Fassungen gezahlt.

4) Dienstreisen von Mitgliedern des Integrationsrates Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bedürfen der Genehmigung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Bergisch Gladbach.

X. Haushaltsangelegenheiten

§ 28

Grundsätze für die Planung der Haushaltswirtschaft

- (1) Der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration erhält entsprechend § 27 Abs. 10 der GO NRW die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel. Diese werden vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt.
- (2) Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln plant der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration seine Haushaltswirtschaft. Die Planung ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Planung der Haushaltswirtschaft erfolgt stets unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (3) Über die Umsetzung der Planung entscheidet der Integrationsrat in eigener Verantwortung. Die Ausführung der Haushaltsangelegenheit obliegt der Geschäftsstelle des Integrationsrates Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.
- (4) Der Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration setzt die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorrangig zur Durchführung eigener Maßnahmen /Projekte und zur Beteiligung an Aktivitäten Dritter ein, die
 - den bewussten Umgang mit den in der Mehrheitsbevölkerung und in den Bevölkerungsgruppen der Zugewanderten geltenden Werten und Normen,
 - die interkulturelle Kommunikation,
 - interkulturelles Lernen in allen Altersstufen und Lebenslagen,
 - die aktive Mitwirkung in Gruppen, Vereinen, Verbänden und Gemeinschaften am gesellschaftlichen Leben und
 - die Beziehung zu den in der Migrationsarbeit tätigen Einrichtungen und zu Selbstorganisationen der nichtdeutschen Bevölkerung fördern.
- (5) Die Verwendung bewilligter Mittel ist im Einzelnen nachzuweisen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung können Mittel zurückgefordert werden.
- (6) In besonders dringenden Fällen entscheidet der Vorstand des Integrationsrates (Vorsitzende/Vorsitzender und die drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter) nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über Ausgaben bis zu einer Summe von 150,-- Euro.

XI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 29

Schlussbestimmungen

- (1) Jedem Mitglied des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung

auszuhändigen.

(2) In Zweifelsfällen bei der Anwendung der Geschäftsordnung des Integrationsrates Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach sinngemäß.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Stadt Bergisch Gladbach vom 28. August 2001 außer Kraft.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0695/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	25.11.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt

- Frau/Herrn _____ zur/zum Vorsitzenden
- Frau/Herrn _____ zur/zum 1. stellvertretenden
Vorsitzenden
- Frau/Herrn _____ zur/zum 2. stellvertretenden
Vorsitzenden
- Frau/Herrn _____ zur/zum 3. stellvertretenden
Vorsitzenden

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Nicht notwendig

Risikobewertung:

Nicht notwendig

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
Planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Sachdarstellung/Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (ehemals Integrationsrat) der Stadt Bergisch Gladbach wählt der Ausschuss für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0688/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	25.11.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl der Mitglieder in Gremien der LAGA/Landesintegrationsrat

Beschlussvorschlag:

- 1) Zur Vertreterin/zum Vertreter des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für Bergisch Gladbach im Hauptausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen (LAGA)/Landesintegrationsrat wird

Frau/Herr _____ gewählt.

Als ihre/seine Stellvertretung wird Frau/Herr _____ gewählt.

- 2) Als Delegierte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für Bergisch Gladbach in die Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen (LAGA)/Landesintegrationsrat werden

als 1. Vertreter/in Frau/Herr _____ gewählt,

als 2. Vertreter/in Frau/Herr _____ gewählt.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Nicht notwendig

Risikobewertung:

Nicht notwendig

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Sachdarstellung/Begründung:

LAGA-Hauptausschuss:

Der LAGA-Hauptausschuss ist das Verbindungsgremium zwischen Vorstand der LAGA und den Mitgliedern (Gremium der Städte) und tagt bis zu dreimal jährlich. Er besteht aus je einer Vertreterin / einem Vertreter des jeweiligen Mitgliedsausschusses und aus dem Vorstand. Gemeinsam entscheiden sie über den jährlichen Haushaltsplan und die Aufnahme neuer Mitglieder und beraten alle, die Geschäftsführung betreffenden Fragen.

LAGA-Mitgliederversammlung:

Die LAGA-Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der örtlichen Gremien und tagt einmal jährlich. Jeder Mitglieds-Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration aus einer Gemeinde mit bis zu 10.000 wahlberechtigte Einwohner/innen für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entsendet eine/n Delegierte/n.

Mitglieds-Ausschüsse mit 10.000 bis 40.000 wahlberechtigte Einwohner/innen für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entsenden eine/n weitere Delegierte/n. Für jeweils weitere angefangene 40.000 wahlberechtigte Einwohner/innen wird eine/n weitere Delegierte/n.

Die Delegierten wählen den Vorstand und die Kontrollkommission und entscheiden über Anträge und Mitgliedsbeiträge sowie über Satzungsänderungen.

Der Ausschuss der Stadt Bergisch Gladbach entsendet 1 Vertreterin/ 1 Vertreter in den Hauptausschuss und 2 Delegierte für die Mitgliederversammlung.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0715/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	25.11.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Entsendung eines Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in den Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entsendet folgendes Mitglied und stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss:

Ordentliches Mitglied: _____

Stellvertretung: _____

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Nicht erforderlich

Risikobewertung:

Nicht erforderlich

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht erforderlich

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
	X	lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht erforderlich

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht erforderlich

Sachdarstellung/Begründung:

Nach erfolgter Prüfung durch den Fachbereich 3-30 / Rechtsangelegenheiten ergibt sich folgender Sachverhalt:

Da es sich bei dem Jugendhilfeausschuss um einen Teil des Jugendamts handelt, gelten gem. § 3 Abs. 1 AG-KJHG die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nur, soweit das SGB VIII und das AG-KJHG nichts anderes bestimmen. Somit handelt es sich bei § 5 AG-KJHG, welcher die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit beratenden Mitgliedern regelt, um eine spezialgesetzliche Regelung, welcher den Vorschriften zur Besetzung der Ausschüsse im Allgemeinen aus § 58 GO NRW insoweit vorgeht. Insofern ist die Entsendung eines beratenden Mitglieds sowohl aus einem bisher bestehenden Integrationsrat als auch aus dem ab November zu bildenden „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ möglich.

Zwar war die Gesetzesänderung der Gemeindeordnung und somit auch die Umstrukturierung hin zum „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ zum Zeitpunkt der Anpassung des AG-KJHG im Juni dieses Jahres bereits beschlossen, jedoch besteht bis zum In-Kraft-Treten der Neufassung des § 27 GO NRW ab 1. November 2025 die „alte“ Struktur von Integrationsrat oder Integrationsausschuss fort. Der Gesetzeswortlaut von § 5 AG-KJHG konnte somit noch nicht an die ab November geltende Rechtslage angepasst werden, da ein „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestand oder hätte bestehen können. Ausschlaggebend ist an dieser Stelle jedoch nicht die Bezeichnung des Gremiums an sich, sondern der Wille des Gesetzgebers, einem Vertreter mit Einwanderungsgeschichte die Teilnahme am Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied zu ermöglichen. Zukünftig wird der Wortlaut von § 5 Abs. 1 Nr. 8 AG-KJHG aller Voraussicht nach an die durch die Änderung von § 27 GO NRW angepasste Rechtslage angeglichen werden.

(§ 4 Abs. 3 j) Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach müsste somit ebenfalls angepasst werden.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0698/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	25.11.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Qualifizierungsangebot für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt ein Qualifizierungsangebot für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration anzubieten.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Nicht notwendig

Risikobewertung:

Nicht notwendig

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:	x				
planmäßig:					2.000,- €
außerplanmäßig:	x				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:	x		
kurzfristig:	x		
mittelfristig:	x		
langfristig:	x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht notwendig

Sachdarstellung/Begründung:

Die Verwaltung erstellt ein Qualifizierungsangebot für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

Im Rahmen der Qualifizierung der neuen Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration soll den Teilnehmenden ein Verständnis ihrer Aufgaben, ihrer Rolle im Gremium sowie ihrer Rechte und Pflichten vermittelt werden. Ergänzend werden methodische Grundlagen vermittelt, die eine sachgerechte, strukturierte und ergebnisorientierte Ausschussarbeit ermöglichen.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0677/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	20.11.2025	zur Kenntnis
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	25.11.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Sachstandsbericht zur Situation der Geflüchteten und Obdachlosen in Bergisch Gladbach

Inhalt der Mitteilung:

A Wichtige Kennzahlen aus dem Bereich der Flüchtlinge:

Zuweisungen / Zuzüge

Die Situation ist unverändert dynamisch und bestimmt die tägliche Arbeit. Die Kommune ist zur Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW) verpflichtet. Sollten diese nicht mehr unter die Vorgaben des FlüAG NRW fallen und nicht über eigenen Wohnraum verfügen, sind sie nach § 14 OBG zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unterzubringen.

Die Stadt Bergisch Gladbach liegt bei beiden maßgeblichen Zuweisungsquoten unter 100%.

1. Verteilquote FlüAG (gilt für Personen im Asylverfahren und andere Geflüchtete)
Die Quote gilt für die im FlüAG genannten Geflüchteten und damit für Personen im laufenden Asylverfahren. Diese Quote variiert ständig, da sie im Kontext des Gesamtzuzuges von Flüchtlingen nach Deutschland zu betrachten ist.

--> Stand 10.10.2025 liegt die Quote bei 88,11%, was aktuell einer Untererfüllung und damit Aufnahmeverpflichtung von 226 Personen entspricht.

2. Verteilquote Wohnsitzauflage

Diese Quote ist unabhängig von dem FlüAG zu betrachten. Diese Quote spiegelt die Aufnahmeverpflichtung der Städte und Gemeinden gemäß § 12a AufenthG wieder und basiert auf den Meldungen der Ausländerbehörde an die Bezirksregierung. Personen mit dem Status eines anerkannten Flüchtlings oder Asylberechtigte sind unter Umständen verpflichtet, ihren Wohnsitz (ggfs. vorübergehend) an einem bestimmten Ort zu nehmen.

--> Stand 12.10.2025 liegt die Quote bei 68,74%, was aktuell einer Untererfüllung und damit Aufnahmeverpflichtung von 247 Personen entspricht.

Beide Quoten können auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg abgefragt werden:

<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-kommunen/zuweisung-nach-dem-fluechtlingsaufnahmegesetz>

<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-kommunen/zuweisung-von-erkannten-fluechtlingen-wohnsitzauflage/verteilstatistik-und-erfuellungsquoten>.

Darstellung der Situation im Bereich der Geflüchteten und Obdachlosen:

Bereich der Geflüchteten

Angekündigte aufzunehmende Personen ab März 2023 – Dezember 2023	=	252
Angekündigte aufzunehmende Personen Januar 2024 – Dezember 2024	=	348
Angekündigte aufzunehmende Personen Januar 2025	=	47
Angekündigte aufzunehmende Personen Februar 2025	=	44
Angekündigte aufzunehmende Personen März 2025	=	28
Angekündigte aufzunehmende Personen April 2025	=	30
Angekündigte aufzunehmende Personen Mai 2025	=	17
Angekündigte aufzunehmende Personen Juni 2025	=	1
Angekündigte aufzunehmende Personen Juli 2025	=	9
Angekündigte aufzunehmende Personen August 2025	=	1
Angekündigte aufzunehmende Personen September 2025	=	14
Angekündigte aufzunehmende Personen 01.10. - heute	=	9

Gesamt (Stand: 20.10.2025) = 800

(u.a. Asylbewerber, afgh. Ortskräfte – Unterbringungsverpflichtung der Kommune entweder nach FlüAG oder nach § 14 OBG). Von den der Stadt Bergisch Gladbach zugewiesenen 800 Personen mussten / müssen 777 Personen in städtischen Unterkünften untergebracht werden, 23 Personen wohnen privat z.B. bei Familienangehörigen.

Grundsätzlich gilt der Carpark - Gladbacher Straße, unverändert als erste Anlaufstelle für Kriegsvertriebene aus der Ukraine. Die RBS stellt Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine in der Märchensiedlung zur Verfügung.

Für andere Geflüchtete wurde im Dezember 2023 die Hermann-Löns-Halle „reaktiviert“ und momentan für eine Gesamtkapazität von bis zu 300 Geflüchteten umgebaut.

Die Gemeinschaftsunterkunft in der Senefelder Straße ist nahezu ausgelastet.

Die Buchenallee kann aufgrund von Umbaumaßnahmen bis Sommer/Herbst 2026 nicht belegt werden.

Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach ist unabhängig davon zur Aufnahme von unbegleiteten, minderjährigen Geflüchteten verpflichtet. Hierzu erfolgt eine Tagesmeldung an den Landschaftsverband; gemeldet wurden zuletzt am 14.10.2025, 65 unbegleitete Minderjährige. Es besteht eine Aufnahmeverpflichtung von 61, so dass eine Übererfüllung von +4 besteht.

Um diesen Personenkreis kümmert sich das Jugendamt eigenständig; aber auch hier ist die Unterbringungssituation sehr angespannt und es werden dringend Kapazitäten benötigt.

Die Stadt Bergisch Gladbach arbeitet kontinuierlich an der Schaffung neuer Unterkünfte; neben temporären Möglichkeiten werden dauerhafte Lösungen gesucht.

Bereich der Obdachlosen

Obdachlose, Kapazitäten insgesamt 187 (davon 11 Plätze in Notschlafstellen, 176 Plätze u.a. in den Unterkünften Ahornweg, Hecken, Gierather Straße, Kölner Straße, Frankenforster Straße)

aktuell Bewohnerzahl: 128

Rechnerisch belegbare Plätze: 59, aktuell 28 Plätze aufgrund Sanierung/notwendiger Einzelbelegung nicht belegbar.

Freie belegbare Plätze: 31, d.h. 6 Plätze in den Notschlafstellen und 25 Plätze in den Unterkünften (8 Plätze für Frauen, 12 Plätze für Männer, 5 Plätze für Familien)

In den Monaten Mai 2024 bis September 2025 wurden 129 Personen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit kurzfristig in den städtischen Notschlafstellen untergebracht. Hiervon

wurden 94 Personen dauerhaft in den städtischen Unterkünften aufgenommen.

B Kapazitäten der Unterkünfte (Stand 20.10.2025)

Gesamtkapazitäten in den Unterkünften 1.654
(ca. 150 angemietete Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte)
Untergebrachte Personen: 1.405

Die Differenz zwischen der Kapazität (1.654) und den untergebrachten Personen (1.405) besteht, da in verschiedenen Unterkünften vereinzelt freie Plätze bestehen.

Das hat folgende Gründe: Wohnungen müssen saniert/ renoviert werden und können vorübergehend nicht belegt werden. Daneben gibt es Plätze, die aufgrund notwendiger Einzelbelegung nicht besetzt werden können.

Grundsätzlich sind Doppelbelegungen angestrebt, aber es gibt Bewohner*innen, bei denen die Notwendigkeit einer Einzelbelegung aus z.B. gesundheitlichen Gründen besteht.

Bereich der Geflüchteten

Gesamtkapazitäten in den Unterkünften	1654
Untergebrachte Personen	1405
Von den 1405 Personen	
Geflüchtete aus der Ukraine	466
Geflüchtete anderer Nationalitäten	939

Angaben zu den untergebrachten Personen

Von den 1.405 untergebrachten Personen gehören 466 zum Personenkreis der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine, 939 sind Geflüchtete anderer Nationalitäten. Von den 1.405 Personen sind 348 Alleinreisende (78 Frauen und 270 Männer), 981 Personen sind im Familienverbund zu betrachten. In den Unterkünften sind aktuell 436 Kinder untergebracht (in der Gesamtanzahl von 1.405 enthalten).

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0676/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	20.11.2025	Beratung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	25.11.2025	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	11.12.2025	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

IV. Nachtragssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die IV. Nachtragssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte gemäß dieser Vorlage.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

./.

Risikobewertung:

./.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:					
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Sachdarstellung/Begründung:

Grundlage der Gebührenkalkulation (2026) sind grundsätzlich alle Kosten des vergangenen Jahres (2024). Soweit diese noch nicht bekannt sind, werden diese entsprechend hochgerechnet. Sollten die Kosten für das Jahr 2025 schon verbindlich bekannt sein, werden diese bei der Berechnung berücksichtigt. Grundsätzlich erfolgt die Berücksichtigung der Kosten aktuell rückblickend.

Die einzelnen Positionen setzen sich wie folgt zusammen (Grundlage 2024):

Anrechenbare Plätze im Durchschnitt		1.575	Mögliche Plätze
Kosten			
1. Mieten, Herstellungskosten und Betriebskosten	4.434.594 €		
davon Mieten		2.594.729 €	
davon Herstellungskosten		546.686 €	
davon Betriebskosten über Vermieter		1.293.179 €	
2. Energiekosten (Abrechnung direkt über Zähler)	809.582 €		
davon Strom		349.352 €	
davon Gas		329.278 €	
davon Frischwasser und Abwasser		130.952 €	
3. Kosten für Hausmeister (Sachgebiet 5-502)	868.613 €		
davon Personalkosten		862.276 €	
davon Dienstkleidung und Schutzausrüstung		6.337 €	
4. Unterhaltung	234.236 €		
davon Fahrzeugkosten		61.413 €	
davon sonstige Unterhaltungskosten		172.823 €	
5. Bewirtschaftung	617.000 €		
davon Reinigung		230.667 €	
davon Schädlingsbekämpfung		21.486 €	
davon Müllentsorgung		364.848 €	
6. Geschäftsaufwendungen	11.490 €		
davon Internet, Telefon, Freifunk		11.490 €	
7. Notausstattung Hausrat (Matratzen und Bettzeug)	30.511 €	30.511 €	
8. Abschreibungen	24.396 €		
Waschmaschinen, Trockner, Spülmaschine		24.396 €	
9. Leistungen	-37.342 €		
davon Mieterträge und Betriebskosten		-37.342 €	
Summe anrechenbare Kosten		6.993.080 €	
Benutzungsgebühr pro Platz und Monat		370,00€	

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen:

Die Gebühren sind anhand § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) zu berechnen. Hier zu berücksichtigen sind nur betriebsbedingte Kosten. Nach einer Entscheidung des VGH München (Urteil vom 25.11.1992, Az. 4 N 92.932) sind

als derartige unterkunftsbezogene Kosten solche anzusehen, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung anfallen. Außerdem solche, die durch bestandserhaltende Maßnahmen verursacht werden. Dies rechtfertigt, diejenigen Personalkosten als notwendig anzusehen, die sachbezogen und damit der Unterhaltung der Anlage zu dienen bestimmt sind (Hausmeister). Dagegen bleiben solche Kosten außer Betracht, die rein personenbezogen sind (z. B. Sozialarbeiter*innen im Rahmen der sozialen Betreuung, Sicherheitsdienst und Kosten der Essensversorgung in der Hermann-Löns-Halle).

1. und 2. Mieten, Herstellungskosten und Energiekosten sind im Vergleich zum Vorjahr um 18% gesunken und entsprechen 75% der Gesamtkosten. Die Einsparungen erfolgten aufgrund von Kündigungen von unwirtschaftlichen Gebäuden sowie gesunkenen Energiekosten.

3. Kosten der Hausmeister sind im Vergleich zum Vorjahr um 16% gestiegen welche sich aufgrund neuer Plankosten sowie Tarifkosten ergeben.

4. Unterhaltungskosten sind im Vergleich zum Vorjahr um 7% gestiegen aufgrund allgemeiner Kostensteigerung.

5. Bewirtschaftungskosten sind im Vergleich zum Vorjahr um 9% gestiegen aufgrund von Reinigungskosten sowie Entsorgung und Schädlingsbekämpfung in Großunterkünften.

6. Geschäftsaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 100% gestiegen aufgrund neuer Großunterkünfte (Borngasse, Richard-Seiffert-Str. und An der Gohrsmühle).

Hier ist zu berücksichtigen, dass geflüchtete Menschen in Gemeinschaftsunterkünften einen Anspruch auf kostenfreien Internetzugang haben (Art. 3 GG, § 6 AsylbLG). Auch wenn sich das grundsätzlich nur auf Geflüchtete bezieht, die sich im laufenden Asylverfahren befinden, wird eine Basis-Versorgung in sämtlichen Unterkünften angestrebt, da in den einzelnen Unterkünften nicht nach dem Status differenziert werden kann.

7. Notausstattung Hausrat sind im Vergleich zum Vorjahr um 24% gesunken aufgrund geringerer Zuweisungen.

8. Abschreibungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 80% gesunken aufgrund geringerer Anschaffungen bedingt durch geringe Zuweisungen.

9. Leistungen sind im Vergleich zum Vorjahr gleichgeblieben.

I. Festsetzung der Gebühr:

Grundlage der Gebührenberechnung ist die Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr durchschnittlich je Monat vorhandenen Unterbringungskapazitäten von Personen in allen eigenen und angemieteten Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Bergisch Gladbach.

Die Summe der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten wird geteilt durch die durchschnittliche Belegungszahl in den zur Verfügung stehenden Objekten (große Gemeinschaftsunterkünfte und durch die Stadt angemietete Wohnungen). Nicht ansatzfähig sind Vorhalteplätze und Leerstände.

Gesamt anrechenbarer Durchschnitt der letzten 12 Monate → 1.575 Plätze

6.993.080,00 Euro Kosten: 1.575 Plätze: 12 Monate = 370,00 Euro (Platzgebühr / Person / Monat).

Es besteht weiterhin der Wunsch, den untergebrachten Menschen keine Gebühren über den maximal angemessenen Unterkunftskosten gemäß den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises zu beschneiden. Diese würden auch nicht auf Dauer von den Sozialträgern übernommen. Dadurch werden Kostensenkungsverfahren und Aufforderungen zu Umzügen vermieden. Die hierdurch entstehenden finanziellen Auswirkungen können nicht realistisch eingeschätzt werden. Sie werden u. a. beeinflusst vom Anteil der gebührenpflichtigen Nutzerinnen und Nutzer, der Auslastung der Unterkünfte, den Familienkonstellationen, vom freien Wohnungsmarkt und der Energiepreisentwicklung (Aktualisierung der Richtlinie des Kreises). Demzufolge besteht die Deckelung durch die geltenden Höchstsätze für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nach den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises, unverändert.

IV. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 4 Benutzungsgebühren

Abs. (1) Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

1) Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Für die Berechnung der Gebühr in den Unterkünften wird der Personenmaßstab angesetzt. Hierzu werden für den aktuellen Kalkulationszeitraum die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt. Sofern diese für den aktuellen Kalkulationszeitraum schon bekannt sind, werden die tatsächlichen Werte zu Grunde gelegt. Diese Aufwendungen (Dividend) werden dividiert durch die zusammengefassten Belegungszahlen (gesamt anrechenbarer Durchschnitt der letzten 12 Monate) der gesamten städtischen Unterkünfte des aktuellen Jahres (Divisor).

Abs. (2) Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Kalendermonat 370,00 Euro. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird durch die zum Jahresbeginn geltenden Höchstsätze für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nach den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises begrenzt. Die anzuwendenden Höchstsätze für Heizkosten richten sich dabei grundsätzlich nach dem Bereich Fernwärme bei niedrigster Stufe der Gebäudefläche.

Abs. (5) Abs. (5) wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Wird die Unterkunft weniger als 1 Monat in Anspruch genommen, so wird für jeden Tag der Inanspruchnahme 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

Artikel 3

Die IV. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

